

Vollzugshilfen Kanton Luzern (Energieordner) Nachweis der energetischen Massnahmen (Energienachweis)

Teil F – Diverses Kanton Luzern
Stand: 1.1.2017

Inhalt und Zweck der Vollzugshilfen

- Die Vollzugshilfen des Kantons Luzern ergänzen die Vollzugshilfen der Konferenz Kantonalen Energiefachstellen, EnFK. Die Vollzugshilfen des Kantons Luzern gehen den Vollzugshilfen der Konferenz Kantonalen Energiefachstellen vor.
- Die Vollzugshilfen enthalten zusätzliche Erläuterungen und teilweise Erleichterungen und sollen einen einheitlichen, einfachen Vollzug der energetischen Vorschriften im Gebäudebereich unterstützen.
- In den Vollzugshilfen sind abweichende Regelungen zu den Vollzugshilfen der Konferenz Kantonalen Energiefachstellen EnFK enthalten (vgl. insbesondere Teil F).

Inhaltsverzeichnis

F.1	Eingabe Nachweis	4
F.2	Ausnützungsbonus	5
F.3	Heizkostenverteilung	9
F.4	Ausnahmen, Erleichterungen	11

F.1 Eingabe Nachweis der energetischen Massnahmen

Der Nachweis der energetischen Massnahmen gemäss *Planungs- und Bauverordnung PBV* § 55 Abs. 2 lit. d muss rechtzeitig **vor Baubeginn** eingereicht werden.

F.2 Ausnützungsbonus

Ausgangslage:

Der Kanton Luzern trat per 1. Januar 2014 der *Interkantonalen Vereinbarung über die Harmonisierung der Baubegriffe (IVHB)* vom 22. September 2005 bei und passte auf dieses Datum hin das *Planungs- und Baugesetz PBG* und die *Planungs- und Bauverordnung PBV* an diese Vereinbarung an.

Gemäss § 68 *PBV* vom 29. Oktober 2013 gelten für die Gemeinden verschiedene ältere Bestimmungen der *PBV*, Stand 1. Oktober 2011 weiterhin, bis zu ihrer gemeindeweisen Aufhebung beziehungsweise der gemeindeweisen Inkraftsetzung von neuen Bestimmungen durch den Regierungsrat. Davon betroffen ist insbesondere auch die Regelung betreffend Ausnützungsbonus.

F.2 Ausnützungsbonus

Regelung gemäss *PBV*, Stand 1. Oktober 2011 (Anhang):

§ 10 *Nicht anrechenbare Geschossflächen*

²Ist ein Gebäude Minergie-zertifiziert oder werden mindestens 75 Prozent des Wärmebedarfs für Heizungen und Warmwasser mit erneuerbaren Energien gedeckt, werden 5 Prozent der anrechenbaren Geschossflächen nicht angerechnet.

F.2 Ausnützungsbonus

Regelung gemäss *PBV*, Stand 1. Januar 2014:

§ 14 *Energiebonus*: Für Gebäude erhöht sich die zonengemässe Überbauungsziffer um 5 Prozent, wenn

a) bei Neubauten

- der Zielwert der Norm SIA 380/1 (Ausgabe 2009) oder
- eine Zertifizierung des Labels Minergie mit dem Zusatz P oder A erreicht wird,

b) bei Umbauten

- der Neubaugrenzwert der Norm SIA 380/1 (Ausgabe 2009) oder
- eine Zertifizierung des Labels Minergie erreicht wird.

F.2 Ausnützungsbonus

Welche Regelung (*PBV* Stand 1. Oktober 2011 oder *PBV* Stand 1. Januar 2014) zur Anwendung gelangt, muss im Einzelfall abgeklärt werden. Die Gemeinden, in denen die neuen Bestimmungen in Kraft sind, werden mit dem Zeitpunkt des jeweiligen Inkrafttretens im Beschluss SRL Nr. 736a aufgeführt. Der Regierungsrat erlässt den Beschluss mit der Bezeichnung der ersten Gemeinde, in der die neuen Bestimmungen gelten. Zur Zeit (Stand 1. September 2015) gilt in allen Gemeinden des Kantons Luzern die alte Regelung.

F.3 Verbrauchersabhängige Wärmekostenverteilung

Energieverordnung § 20:

In zentral beheizten Neubauten mit mehr als sechs Wärmebezügern sind die Kosten des Energieverbrauchs für Heizung und Warmwasser unter Berücksichtigung des tatsächlichen Verbrauchs auf die einzelnen Bezüger zu verteilen.

Ist die räumliche Aufteilung von Neubauten noch unklar, ist pro Stockwerk oder pro mögliche Nutzzone mindestens eine Wärmemessung einzurichten.

F.3 Verbrauchersabhängige Wärmekostenverteilung

Energieverordnung § 21 Absatz 3:

Bei Flächenheizungen ist für den Bauteil zwischen der Wärmeabgabe und der angrenzenden Nutzeinheit ein U-Wert von maximal $0.70 \text{ W/m}^2\text{K}$ einzuhalten.

Energieverordnung § 22:

Von der Ausrüstungs- und Abrechnungspflicht des Heizwärmeverbrauchs befreit sind Bauten,

- deren installierte Wärmeerzeugerleistung (inkl. Warmwasser) weniger als 20 W/m Energiebezugsfläche beträgt oder
- die einen Minergie-Standard einhalten.

Die Abrechnungspflicht des Warmwasserverbrauchs bleibt bestehen.

F.4 Ausnahmen und Erleichterungen



F.4.1 Erleichterungen

Gemäss Anhang zur Energieverordnung sind in den folgenden Fällen Erleichterungen von den Anforderungen an den winterlichen Wärmeschutz der Gebäudehülle möglich:

- Gebäude, die auf weniger als 10 °C aktiv beheizt werden, ausgenommen Kühlräume;
- Kühlräume, die nicht auf unter 8 °C aktiv gekühlt werden;
- Gebäude, deren Baubewilligung auf maximal 3 Jahre befristet ist (provisorische Gebäude).

F.4.2 Befreiung

Gemäss Anhang zur Energieverordnung **von den Anforderungen** an den winterlichen Wärmeschutz der Gebäudehülle sind **befreit**:

- Umnutzungen, wenn damit keine Erhöhung oder Absenkung der Raumlufttemperaturen verbunden ist und somit keine höhere Temperaturdifferenz bei der thermischen Gebäudehülle entsteht.

F.4.3 Befreiung

Gemäss Anhang zur Energieverordnung **von den Anforderungen** an den sommerlichen Wärmeschutz der Gebäudehülle sind **befreit**:

- Bauten, deren Baubewilligung auf maximal 3 Jahre befristet ist (provisorische Bauten),
- Umnutzungen, wenn damit keine Räume neu unter Art. 1.7 fallen,
- Vorhaben, für die mit einem anerkannten Rechenverfahren nachgewiesen wird, dass kein erhöhter Energieverbrauch auftreten wird.

F.4.4 Zuständigkeit

Zuständig für **Erleichterungen** von den Anforderungen und Festlegung der (reduzierten) Anforderungen an den winterlichen Wärmeschutz ist die Baubewilligungsbehörde, d.h. der Gemeinderat.

Zuständig für **Ausnahmebewilligungen** vom Energiegesetz oder der Energieverordnung ist der Kanton Luzern (Dienststelle Umwelt und Energie).

F.4.5 Beispiele für Erleichterungen

Bei Bauten, die auf weniger als 10 °C aktiv beheizt werden, ausgenommen Kühlräume.

Auch bei Bauten, welche auf weniger als 10 °C aktiv beheizt werden, gelten die Anforderungen an den winterlichen Wärmeschutz.

Auf Gesuch hin kann die Bewilligungsbehörde Erleichterungen gewähren.

F.4.5 Beispiele für Erleichterungen

Bei Kühlräumen, die nicht auf unter 8 °C aktiv gekühlt werden.

Für Kühlräume, die auf weniger als 8 °C aktiv gekühlt werden, gelten die Anforderungen gemäss Art. 1.9 *Kühl- und Tiefkühlräume, PBV*. Falls davon abgewichen werden soll, ist eine Ausnahmegewilligung erforderlich, für die der Kanton zuständig ist.

F.4.6 Beispiele für Ausnahmebewilligungen

- Wärmeverteilung und -abgabe gemäss Art. 1.15 Energieverordnung, z.B. maximale Vorlauftemperatur bei Bodenheizung
- Höchstanteil an nichterneuerbaren Energien
- Anforderungen und Nachweis sommerlicher Wärmeschutz

F.4.7 Provisorische Bauten

Bei Bauten, deren Baubewilligung auf maximal drei Jahre befristet ist (provisorische Bauten).

Die Anforderung an den Höchstanteil nicht erneuerbarer Energien besteht auch bei provisorischen Bauten. Für Ausnahmegewilligungen ist der Kanton Luzern zuständig.